

wahrscheinliche Ähnlichkeit herauszuklären, schließlich ob das Monument rein allegorisch aufgefaßt wird, damit wollen wir uns hier nicht aufhalten, es hat auch tatsächlich in der Halle, wie diese uns vorschwebt, nicht dieselbe Wichtigkeit wie als Statue auf einem öffentlichen Platz; denn die Halle muß zugleich eine Valhalla für die Heroen und Epigonen der Kunst Gutenbergs werden, deren Persönlichkeit durch authentische Porträts wirklich festgestellt ist. In diesem Kreise könnten nach gewissenhafter Prüfung des Vereinsvorstandes ausgezeichnete Verstorbene, durch Statue, Büste oder Bild Platz finden. Doch ist es nicht notwendig den Plan auf einmal auszuführen. Die Wände (eventualiter die Kuppel) der Halle wären mit auf die Geschichte und technische Ausübung des Buchgewerbes bezüglichen Fresken zu schmücken.

Den besten und wertvollsten Schmuck der Halle müßten jedoch die schönsten Perlen der Buchdruckerkunst und der verwandten Künste bilden, die mit strenger Kritik aus den Beständen des Buchgewerbe-Museums auszuwählen und in würdig ausgestatteten Glaskränzen und -Kästen zur Anschauung zu bringen wären. In der Vorhalle müßten die vorgutenbergischen Schrift- und Druck-Denkmalen in Stein, Metall, Thon, Wachs oder auf Papyrus und Pergament ausgestellt werden. Hier wäre auch der Platz, um die Förderer des Museums in dankbarer Erinnerung namhaft zu machen.

In einer solchen Halle, wie wir sie hier vor Augen haben, kann der Jünger Gutenbergs für seine Kunst warm werden und Mut fassen; hier kann er das Schlachtfeld für seine geschäftliche Tapferkeit erblicken. Von hier fortgehend, kann er sich einbilden, er trüge den Marschallsstab seines Berufs im Tornister, wenn er auch zu den vielen gehören sollte, die es trotz allen Strebens nur bis zum Korporal bringen.

Diese kurzen Andeutungen müssen für heute genügen, um so mehr, als eine vom Centralverein für das gesammte Buchgewerbe herausgegebene Denkschrift »Das deutsche Buchgewerbe-Museum, Gegenwart und Zukunft« die Forderungen ausführlich behandelt, die man an ein deutsches Buchgewerbe-Museum in seiner Vollendung stellen muß.*)

Aber wo ist nun der erwähnte prädestinierte Platz zu finden?

Die Antwort hierauf wird uns nicht schwer.

Wo das Buchhändlerhaus liegt, wie es aussieht und daß sich dahinter ein sogenannter großer Garten befindet, wissen wohl so ziemlich alle Leser des Börsenblattes. Ferner wissen manche derselben, sowie alle Leipziger, daß wieder hinter diesem Garten ein großer polygonisch gebildeter Platz liegt, dessen Front nach einer, dem Namen nach Schreiber dieses unbekannt, sehr breiten, jetzt noch häuserleeren Straße geht und dessen Rückseite an den Garten des Buchhändlerhauses grenzt. Für jetzt kampieren dort etwa 50 rotbemalte Straßen-Sprengwagen.

Das ist der prädestinierte Platz, der dem Schreiber dieses seit 1888 täglich von früh an Kummer macht, weil er ihn, nur durch Raub im Gedanken als Eigentum des Centralvereins betrachten kann. Dieser Platz ist wie kein zweiter geeignet für die Gutenberghalle mit Museums- und Ausstellungs-Gebäude, sowie für das beabsichtigte »Buchgewerbe-Haus«. Das würde nicht nur einen großartigen Gebäude-Komplex, sondern auch einen Komplex buchgewerblicher Institutionen bilden, wie es keine Stadt, weder Europas noch Amerikas aufweisen kann, weil kein Land die wunderbare Organisation des deutschen Buchhandels besitzt.

Würde hierin, inmitten der Prosa des Geschäfts, nicht ein gutes Stück Poesie liegen? Oder sollte es nur Phantasterei sein, zu glauben, daß die vielen Schwierigkeiten,

*) Die Denkschrift ist auf Verlangen vom Sekretariat des Centralvereins zu erhalten.

die sich noch zeigen müssen, bevor das Ziel erreicht werden kann, sich nicht durch Ausdauer, Energie und Zusammenwirken aller Beteiligten überwinden lassen? Das können wir nicht glauben, um so weniger als ein mächtiger Schritt zur Verwirklichung bereits gethan ist. Denn, wie bekannt, haben die Gunst der königl. Sächsischen Regierung und die Einsicht und Liberalität der sächsischen Landstände zu der Gutenberghalle einen festen Grund gelegt durch Ueberweisung der für 400 000 M angekauften Klemm'schen Zukunabel-Sammlung an den Centralverein für das gesammte Buchgewerbe, als »Grundstock für das Deutsche Buchgewerbe-Museum.« Dies im Verein mit der vorhandenen Klemm'schen Kapital-Stiftung und den Erwerbungen des Centralvereins repräsentiert einen Geldwert von über einer halben Million Mark. Dieser Grundstein ist zugleich ein leuchtender Edelstein, von welchem täglich und hoffentlich für alle Zeiten frische Lebenslust und helles Licht über das Buchgewerbe ausströmen werden.

Darum sei die Losung in der Denkmals-Angelegenheit: Allgemeine Agitation und allgemeines Zusammenwirken für die

Gutenberg-Halle,

edel durch ihre monumentale äußere und innere Gestaltung, edel durch die Schätze, die sie birgt. C. B. Lorck.

Denkschrift

des Vorstandes des Vereins der österreichisch-ungarischen Buchhändler gegen die buchhändlerische Konkurrenz der Lehrer,

dem k. k. Unterrichtsminister Dr. Ritter von Madenski
am 21. Februar d. J. in Audienz überreicht.

Euer Excellenz!

Die Korporation der Wiener Buch-, Kunst- und Musikalienhändler und der Verein der österreichisch-ungarischen Buchhändler erlauben sich nachstehende

Denkschrift

über die unerlaubten Buchhandelsgeschäfte der Lehrer und Lehrervereine, insbesondere des Lehrerhaus-Vereines in Wien, sowie über die vorschriftswidrige Approbierung von Lehrbüchern und Lehrmitteln zur geneigten Würdigung und Abhilfe zu unterbreiten.

Es war von jeher eine der wichtigsten Aufgaben der österreichischen Schulgesetzgebung und hohen Unterrichtsverwaltung, von der Schule alles fern zu halten was ihren Erfolg beeinträchtigen könnte. Insbesondere haben die neueren Schulgesetze auch dafür gesorgt, daß den Lehrern ein standesgemäßer Unterhalt aus öffentlichen Fonds zugesichert wurde, damit dieselben nicht gezwungen seien, im Wege von Nebenbeschäftigungen, welche mit ihrem Stande unvereinbar sind, oder ihre Zeit auf Kosten ihres Berufes in Anspruch nehmen oder eine Befangenheit in der Ausübung ihres Lehramtes zur Folge haben könnten, einen Erwerb zu suchen.

In diesem Sinne hat schon das Reichs-Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869 Nr. 62 R. G. Bl. im § 55 folgendes normiert:

»Die Minimalbezüge, unter welche keine Schulgemeinde herabgehen darf, sollen so bemessen sein, daß Lehrer und Unterlehrer frei von hemmenden Nebenbeschäftigungen ihre ganze Kraft dem Berufe widmen und erstere auch eine Familie den örtlichen Verhältnissen gemäß erhalten können.«